PARAMETER	ZULÄSSIGE GESTALTUNG	UNZULÄSSIGE GESTALTUNG
Anteilserwerb	Durch Kapitalerhöhung oder aus genehmigtem Kapital	• Erwerb von Anteilen von Bestandsgesellschafter*innen oder der Gesellschaft, auch wenn Zuzahlung an sie geleistet wird • Keine Services for Equity
Bezugsrecht	• Bei mindestens gleich hoher Bewertung • Recht auf Bezug im Rahmen einer Nachbewertung (Ratchet), wenn alle externen Investor*innen gleich behandelt werden	Recht auf Bezug von Anteilen zu günstigeren Konditionen als in der künftigen Finanzierungsrunde mit Neuinvestor*-innen vereinbart (ausgenommen Verwässerungsschutz)
Nebenabreden	Beratungshonorare in Höhe von bis zu 50 % der Beteiligungssumme oder EUR 10.000 p.a. in den zwei Jahren vor Eingehen der Beteiligung	Jede weitere vergütungspflichtige Beratungstätigkeit nach Eingehen der Beteiligung
Liquidations-präferenzen	• Anrechenbare (participating) ebenso wie nicht anrechenbare (non-participating) • Catch-Up-Klauseln für den/die Gründer*in • Bedienung von Liquidationspräferenzen nur mit einem Teil des Erlöses, während der restliche Erlös pro rata der Beteiligungs-quote verteilt wird	• Aufschlag auf den Präferenzbetrag von mehr als dem Zweifachen (Multiple >2) • Rechnerische Verzinsung von mehr als 10 % p.a. oder additiv zu einem Multiple • Zusätzliche Dividendenpräferenzen ohne Anrechnung auf die Liquidationspräferenz
Verwässerungs-schutz (Anti-Dilution)	• Narrow-based ebenso wie Broad-based Weighted Average • Full Ratchet, aber Überprüfungsvorbehalt in den nächsten drei bis fünf Jahren • Kombination mit Nachbewertungsregelung (Ratchet) • Pay-to-Play-Regelung, da risikoerhöhend	Schutz der Anteilsquote durch Bezugsrechte zum Nominal-wert bei Flat- oder Up-Round
Veräußerungsrechte	• Put Option oder Einziehungsrecht von Investor*innen für einen symbolischen Betrag (Notausstiegsrecht) oder auch Recht zum Secondary, etwa im Rahmen einer späteren Finanzierungsrunde • Achtung: Werden diese während der Mindesthaltedauer ausgeübt, besteht die Verpflichtung zur Rückzahlung des INVEST-Zuschusses	Put Option gegenüber den Gründer*innen zu einem festgelegten Preis für die Mindesthaltedauer und auch danach
Drag-Along-Recht	Drag-Along-Recht einer qualifizierten Gesellschafter*innen- und/oder Investor*innenmehrheit, abhängig auch vom Unternehmenswert oder Unternehmensalter	Drag-Along-Trigger: • Beschlussmehrheit <= der vereinbarten Anteilsquote der/des geförderten Investor*in • Mindestbewertung <= der Liquidationspräferenz der/des geförderten Investor*in
Vesting Klauseln	Grundsätzlich zulässig	• Vesting-Zeiträume von mehr als fünf Jahren • Call Option auf Übertragung nur an den/die geförderte(n) Investor*in zum Buch- oder Nennwert